

Grundstücksnutzungsvertrag

zwischen

Weißer Felder bitte ausfüllen

Vom Eigentümer auszufüllen			
(Vor-)Name/Firma/Institution			
Geburtsdatum			
Straße, Hausnr., Plz, Ort, Land			
Telefon		E-Mail	
ggf. vertreten durch			
(Vor-)Name/Firma/Institution			
Straße, Hausnr., Plz, Ort, Land			
Telefon		E-Mail	
ist Eigentümer des Grundstücks			
Adresse des Grundstücks			
Postleitzahl, Ort			
Flurnummer		Gemarkung	
Anzahl der Wohneinheiten		Anzahl der Geschäftseinheiten	

nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet –

und dem

Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis

Zähringerallee 3

75177 Pforzheim

nachfolgend als „Zweckverband“ bezeichnet –

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis beabsichtigt, im Zweckverbandsgebiet ein zukunftsfähiges Glasfasernetz zu errichten, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden.

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss des vorgenannten Grundstückes/ Gebäudes an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz (Glasfasernetz) des Zweckverbandes.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundstücksnutzung, Anbindung an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz des Zweckverbandes, Zutrittsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Zweckverband die Mitbenutzung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen (z.B. Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte) zur Errichtung, zur Änderung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung eines im Eigentum des Zweckverbandes verbleibenden digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz („Gebäudeanschluss“), soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Gemäß § 76 TKG ist der Zweckverband berechtigt, den Gebäudeanschluss insoweit zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern, als dass auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage genutzt werden kann und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird bzw. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Zweckverband bzw. seinem Netzbetreiber ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern,

zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern. Weiterhin räumt der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer dem Zweckverband bzw. seinem Netzbetreiber und den von ihm beauftragten Dritten den freien Zutritt zu den technischen Anlagen nach vorheriger Terminabsprache ein, um diese zu erstellen, zu warten, instand zu halten oder auszutauschen. Die Mitarbeiter des Zweckverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück nach – bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne – vorheriger Terminabsprache zu betreten. Die Betretung des Gebäudes erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Terminabsprache, auch wenn dies insbesondere bei der Störungsbeseitigung zu Verzögerungen führen kann.

- (3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung **nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten eines Telekommunikationsunternehmens.**

§ 2 Art und Umfang der Errichtung des Gebäudeanschlusses

- (1) Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis ermöglicht dem Kunden mit dem Gebäudeanschluss den Anschluss an das vom Zweckverband errichtete digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und verbindet diese mittels eines in geeigneten Räumlichkeiten des Gebäudes des Kunden befindlichen Hausübergabepunkts („HÜP“) des Kunden (entsprechende Flächen sind bereitzustellen). Der Gebäudeanschluss besteht aus der Glasfaser-Hausanschlussleitung (einschließlich Abzweigtrasse) und dem HÜP. Für die Errichtung der Wohnungsverkabelung, also der Verlegung von Glasfasern vom HÜP bis zum Endgerät (sog. Inhouseverkabelung) einschließlich der dazugehörigen Komponenten, ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Er trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Realisierung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes, einschließlich Gebäudeanschluss erfolgt in Standardbauweise. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden, wobei die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen sind.
- (3) Die Festlegung von Art und Lage des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie die Errichtung und ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch den Zweckverband bzw. durch von ihm ordnungsgemäß ausgewählten und überwachten Drittfirmen nach vorheriger Terminabsprache.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers und das darauf befindliche Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird. Zur Beweissicherung erfolgt vor Beginn der entsprechenden Baumaßnahmen eine Dokumentation der Schäden, die bereits vor Beginn der Baumaßnahmen am bzw. auf dem Grundstück und am bzw. im Gebäude vorhanden sind.
- (5) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes. Die Errichtung unterliegt einer konkreten Prüfung der Förderfähigkeit durch den Bund und das Land Baden-Württemberg.

§ 3 Voraussichtliche Kosten, Eigentumsrechte, Netzbetrieb, Folgekosten

- (1) Die Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes, insbesondere des Gebäudeanschlusses/Hausanschlusses in Standardbauweise, ist für den Grundstückseigentümer im Rahmen der Vorvermarktungsphase und während der Ausbauphase (Graben darf noch nicht wieder verschlossen sein) unentgeltlich, soweit der Ausbau des Gebäudeanschlusses nach der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der Fassung vom 18.08.2020 oder nach einer diese ergänzende, ändernde oder ersetzende Regelung förderfähig ist.

Grundlage ist hierfür die kürzeste Entfernung zwischen Glasfasernetz und zu versorgendem Gebäude.

Überschreitet der Gebäudeanschluss/Hausanschluss auf besonderen Wunsch des Grundstückseigentümers eine Länge von 10 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) und/oder erfolgt die Unterzeichnung dieses Vertrages mit dem Wunsch des Baus eines Hausanschlusses durch den Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers erst nach Abschluss der Bauphase und/oder ist der Ausbau nicht förderfähig, schließen die Parteien vor Beginn der Arbeiten auf dem betroffenen Grundstück und unter Angabe der voraussichtlichen Kosten einen gesonderten Hausanschlussvertrag über die entgeltpflichtige Errichtung des Gebäudeanschlusses ab. Der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist dazu berechtigt, auch Eigenleistungen (z. B. bei Tiefbauarbeiten auf seinem Grundstück) einzubringen.

- (2) Die Eigentumsgrenze der Gebäudeanschlusseinrichtungen liegt hinter dem hausseitigen Ausgang des Glasfaser Abschlusspunkts Linientechnik („Gf-APL“) am HÜP. Die technischen Einrichtungen sind Bestandteil des HÜP. Die im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Teile des Glasfaseranschlusses sind nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB eingebaut und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes, sondern sind lediglich für die Vertragsdauer in das Gebäude eingebaut. Nach Vertragsbeendigung wird der Zweckverband den Glasfaseranschluss wieder entfernen. Ausnahmen hiervon gelten nur dann, wenn der Zweckverband und der Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- (3) Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur vollständigen oder teilweisen Überlassung des Glasfasernetzes an Telekommunikationsunternehmen, und des Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks zu schließen, ist einzig der Zweckverband bzw. sein Netzbetreiber zum Betrieb und zur Nutzung des vom Zweckverband errichteten Glasfasernetzes berechtigt. Über eine entgeltliche Überlassung von vom Zweckverband errichteter Infrastruktur (Leerrohre, Glasfaserkabel, etc.) an Dritte haben ausschließlich der Zweckverband und sein Netzbetreiber zu entscheiden.
- (4) Sollte eine Verlegung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes aus Gründen, die von dem Grundstückseigentümer veranlasst wurden, notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

- (5) Für den Anschluss an das Glasfasernetz des Vertragspartners und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den vorgenannten Bedingungen muss dieser Grundstücksnutzungsvertrag dem Zweckverband oder den von ihm mit der Einholung dieser Verträge beauftragten Unternehmen bis spätestens zum Beginn der Erstausbauphase im jeweiligen Straßenabschnitt (nachfolgend „Stichtag“) rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen (Zugang bei der unten angegebenen postalischen, Email- und Fax-Adresse). Falls die Realisierung des Anschlusses nicht mehr während des Erstaubaus des jeweiligen Straßenabschnitts erfolgt, werden die entstehenden Ausbaukosten dem Grundstückseigentümer vollständig in Rechnung gestellt.

§ 4 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und besteht auch nach Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes fort. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages wird der Zweckverband binnen Jahresfrist die von ihm angebrachten Vorrichtungen wieder beseitigen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist und der Zweckverband keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung zusteht. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers wird der Zweckverband die Vorrichtungen soweit zumutbar und möglich, unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen und der Zweckverband keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung zusteht.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer ein Unternehmer gemäß § 14 BGB, steht ihm kein Widerrufsrecht nach Anlage 3 zu. Die Kündigung nach Abs. 1 und die Beseitigungsaufforderung nach Abs. 2 müssen somit in Schriftform zu erfolgen.

§ 5 Datenschutz, Grundstücksveräußerung, Schlussbestimmungen, Anlagen

- (1) Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist der Zweckverband berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DS-GVO ist der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzzinformationen in der Anlage 2.
- (2) Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Zweckverband entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. § 566 BGB gilt entsprechend.
- (3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Ist der Grundstückseigentümer ein Unternehmer gem. § 14 BGB, bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform.
- (4) Der Vertragspartner nimmt diesen Vertrag spätestens durch Aufnahme der Bauarbeiten zur Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück des Eigentümers an.

§ 6 Unterschriftenzeile (bitte ausfüllen und unterzeichnen)

Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über das Widerrufsrecht informiert wurde.

Hinweis: Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des Eigentümers beifügen.

Ort / Datum

Sie erreichen Ihr Vodafone-Glasfaser Team
in der Zeit von Mo.-Fr 09:00 -19:00Uhr
unter 0800/20 30 325

Unterschrift Eigentümer

Ansprechpartner beim Zweckverband
Breitbandversorgung im Enzkreis
Geschäftsstelle Zweckverband
c/o Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75172 Pforzheim
Fax: 07231/308-9673
E-Mail: vertrag-breitband@enzkreis.de

Stand: Mai 2022

Barcode/Auftragsnummer

ANLAGE 1

Standardbauweise eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes

Die nachfolgenden Regeln für die Standardbauweise gelten bei der Bereitstellung von digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücksnetzen durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, und digitalen Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetzen durch die Vodafone GmbH.

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Mit der Standardbauweise beschreibt der Zweckverband die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetze in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten des Grundstücks bzw. des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes in der für den Zweckverband wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetze werden durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2. Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1. Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude

Die Ausführung der Hausanschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Die Leitungsführung wird auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt, ebenso die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund. Das Ende der Hausanschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt, welcher sich in einem vom Grundstücks- bzw. Hauseigentümer festgelegten Raum des Gebäudes befindet und mit einer entsprechenden Abschlussbox versehen wird. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt.

2.2. Digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz (Inhouseverkabelung)

Ein digitales Gebäudenetz dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt hinter dem Hausübergabepunkt und endet an den Teilnehmeranschlussdosen. Diese stellen Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlussrichtungen (z. B. Router) zur Verfügung. Der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschlussdosen sind mittels der Gebäudeverkabelung verbunden (Inhouseverkabelung). In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz auch Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3. Verfahren bei Abweichungen von Standardbauweise (Sonderbauweise)

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung beim Zweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Bauunternehmen gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer vereinbart.

4. Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1. Vorbereitende Erschließung eines Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses kein Endnutzerauftrag für einen digitalen Hochgeschwindigkeitsanschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es dem Zweckverband bzw. dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer frei, das Gebäude vorbereitend zu erschließen.

Eine vorbereitende Erschließung durch den Zweckverband bedeutet hierbei, dass die Verlegung sich mindestens auf die Erstellung eines Abzweiges bis an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch bis 1 m hinter die Grundstücksgrenze beschränkt, um die erneute Öffnung des vor dem Grundstück liegenden Gehweges oder der vor dem Grundstück befindlichen Straße zu vermeiden. Der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer kann darüber hinaus den Zweckverband mit der Erstellung eines Hausanschlusses bis zum Hausübergabepunkt beauftragen. Die Abrechnung der Kosten und das Verfahren für die Erstellung des Hausanschlusses richten sich dabei nach § 3 Abs. 1 des Grundstücksnutzungsvertrages.

4.2. Installation einer Teilnehmeranschlussdose

Die Installation der Teilnehmeranschlussdose erfolgt bei digitalen Hochgeschwindigkeitsanschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäusedesign der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlussdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

ANLAGE 2

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 unmittelbare Rechtswirkung und sieht unter anderem Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Grundstücksnutzungsvereinbarungen werden regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten von Ihnen als Vertragspartner selbst erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch von Ihren Bevollmächtigten, weiteren Vertragspartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa bei der Benennung als Ansprechpartner bei der Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes. Gerne möchten wir Sie daher über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel.: +49 (0) 7231/308-6800, Fax: +49 (0) 7231/308-9673, E-Mail: vertrag-breitband@enzkreis.de, Datenschutzbeauftragter: datenschutz@enzkreis.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer),
- Adresse und ggf. Grundbuchdaten der zu des anzuschließenden Grundstücks,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Vertragspartners,
- Daten zum Zahlungsverhalten unseres Vertragspartners,
- Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Dipl.-Ing., Vertragsmanagement Hausverwaltung).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung der Grundstücksnutzungsvereinbarung oder des sonstigen Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen ((z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- Mit der Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits- Grundstücks- und Gebäudenetzes beauftragte Dritte, wie Bauunternehmen,
- Vodafone Deutschland GmbH

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen der Grundstücksnutzungsvereinbarung bzw. sonstiger Vertragsverhältnisse hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Umsetzung der Verträge sowie die Erfüllung der damit etwaig verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient.

Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Hausanschlussvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Anschluss- oder Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstiger Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern, erhalten.

Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern, erhalten.

10. Widerspruchsrecht (Datenschutz)

Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel.: +49 (0) 7231/308-6800, Fax: +49 (0) 7231/308-9673, E-Mail: vertrag-breitband@enzkreis.de zu richten.

ANLAGE 3

Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim**, Fax: 07231/308-9673, E-Mail: vertrag-breitband@enzkreis.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein entsprechendes Muster-Widerrufsformular können Sie unter www.breitband-enzkreis.de herunterladen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung